



**Schweizerische Eishockey
Nationalliga GmbH**
Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. 044 306 50 50
Fax 044 306 50 51
www.swiss-icehockey.ch

Bakom
Postfach
2501 Biel
(Vorab per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch)

Zürich, 18. August 2006

Stellungnahme zur Radio- und TV-Verordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur neuen Radio- und TV-Verordnung (RTVV) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir äussern uns dabei nur zu Punkten, die für unseren Sport und die Meisterschaft von Bedeutung sind.

Immerhin möchten wir grundsätzlich festhalten, dass der Verordnungsentwurf das Gesetz in einer guten Weise und im Sinne einer liberalen Medienordnung konkretisiert. Dass dabei das Regelwerk recht umfangreich ausgefallen ist, liegt in der Komplexität der Sache. Wichtig ist, dass damit für die Anwendung Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird.

Wir begrüssen vor allem auch, den offenen Ansatz bezüglich neuen Werbeformen und Werbemöglichkeiten. Dass dabei eine asymmetrische Regelung zwischen Privaten und SRG spielen soll, entspricht der Logik des Gesetzes und wird - so hoffen wir jedenfalls - die Position der privaten Veranstalter im Medienmarkt etwas stärken.

Zu weit geht unserer Ansicht allerdings das Verbot des Product Placements für die SRG (Art. 21 Abs. 7). Hier sollte für die SRG die gleiche Regelung wie für die Privaten (Art. 20) gelten. Die Formulierung in Art. 20 setzt dem Product Placement klare Grenzen und es ist nicht einzu- sehen, wieso die SRG von dieser Werbeform ausgeschlossen sein sollte. Für Sendungen mit sowohl sportlichem wie auch kulturellem Inhalt ist die Unterstützung eines Sponsors oft unab- dingbar, und es ist deshalb wichtig, dass dieser auch in SRG-Programmen das übliche Product Placement vornehmen kann. Wir beantragen deshalb, Art. 21 Abs. 7 zu streichen.

Eine Präzisierung wünschen wir uns im übrigen bei Artikel 10 (Schleichwerbung). Hier muss präzisiert werden, dass Werbeaufschriften bei Sportveranstaltungen nicht als Schleichwerbung angesehen werden können. Leibchenwerbung, Werbewände bei Interviews etc. sind Teil der Sponsoringvereinbarung des Eventveranstalters oder des Sportverbandes und können nicht unter diesen Begriff der Schleichwerbung fallen. Unter Schleichwerbung können nur werbliche

Aktivitäten des Radio- und TV-Veranstalters, nicht aber des Eventorganizers oder des Sportunternehmens fallen. Wir beantragen eine diesbezügliche Präzisierung in der Verordnung, um diese Sache für die Auslegung zu klären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Eishockeyverband

Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH

Fredy Egli
Zentralpräsident

Marc Furrer
Präsident des Aufsichtsrats